

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16—19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien

LAD-VD-9301/132

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10 Durchwahl

Datum

20.044/3-1/87

Dr. Grüner

2152

22. Sep. 1987

Betrifft

44. ASVG-Novelle; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden soll (44. Novelle zum ASVG), wie folgt Stellung zu nehmen:

Soweit die geplanten finanziellen Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung Umschichtungen im Bereich der noch positiv wirtschaftenden Krankenversicherungsträger zu den Pensionsversicherungsträgern vornehmen, muß dies entschieden abgelehnt werden.

Durch Maßnahmen der Länder und der anderen Krankenanstaltenträger wurden Einsparungsmöglichkeiten für die Sozialversicherungen, wie z.B. psychosozialer Dienst, Hauskrankenpflege, Abbau von Akutbetten und dergleichen eröffnet.

Nunmehr sieht die Novelle vor, den Beitragssatz des von der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung zu leistenden Beitrages für die Krankenversicherung der Pensionisten um zwei Zehntel-Prozentpunkte zu senken. Gleichzeitig soll der Bestattungsbetrag in der Krankenversicherung eingestellt werden, wobei bedürftigen Personen ein Zuschuß zu den Begräbniskosten aus dem Unterstützungsfonds zu gewähren ist.

- 2 -

Wenn nun in der Erläuterung hiezu angeführt ist, beide Maßnahmen müssen als eine Einheit gesehen werden, weil die Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages bei den Krankenversicherungsträgern nach dem ASVG 340 Mio.S erspart und die Verringerung des Beitragsatzes zur Krankenversicherung der Pensionisten lediglich die Beitragseinnahmen um 236 Mio.S vermindert, so muß dieser Argumentation aus folgenden Gründen widersprochen werden:

Gemäß Art. 30 der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds werden die für die Sozialversicherungsträger geltenden Pflegegebührenersätze alljährlich im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung der Beitragseinnahmen aller Krankenversicherungsträger vom Vorjahr auf das laufende Jahr erhöht. Weiters sind gemäß § 447 ASVG 3,75 % der Summe der Erträge der Beiträge zur Krankenversicherung von den Trägern der Krankenversicherung an den KRAZAF zu überweisen. Durch die vorgesehene Reduktion des Beitrages der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung werden sowohl der Pflegegebührenersatz als auch der Beitrag an den KRAZAF verringert.

Damit träte eine weitere Verschlechterung der ohnedies angespannten finanziellen Situation der Krankenanstalten und damit der Krankenanstaltenträger durch den zu erwartenden höheren Betriebsabgang ein.

Da das Land Niederösterreich zum überwiegenden Teil den Betriebsabgang von 5 Landeskrankenhäusern zu tragen hat und überdies den Gemeinden als den Trägern öffentlicher Krankenanstalten gemäß § 70 Abs. 1 des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, LGBl. 9440-6, 40 % der sich auf Grund der genehmigten Rechnungsabschlüsse ergebenden Betriebsabgänge zu ersetzen hat, bedeutet die vorgesehene zweckentfremdete Verwendung von 0,2 % des Beitrages der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung neben der weiteren Aushöhlung der Finanzkraft der betroffenen Gemeinden eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung des Landes.

- 3 -

Diese Bestimmungen sind auch im Lichte der kommenden Verhandlungen über die Verlängerung des KRAZAF zu betrachten. Wiederholt wurde von Länderseite gefordert, daß sich die Pflegegebührenerträge der Sozialversicherungsträger an der Kostenentwicklung der Krankenanstalten zu orientieren haben - und nicht wie derzeit an den Einnahmen - um ein Finanzdeckungsverhältnis von mindestens 80 % wiederherzustellen.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat daher beschlossen, einer Verlängerung des KRAZAF nur dann zuzustimmen, wenn u.a. vom Bund oder von den Sozialversicherungsträgern eine wesentlich erhöhte Dotierung der Spitalsfinanzierung gewährleistet wird und im Zusammenhang mit der Forderung nach dem Abbau von Akutbetten eine Durchlässigkeit des Systems erfolgt, um einen Ausgleich zwischen dem Akut- und dem Langzeitbehandlungsbereich herbeiführen zu können.

Es sind daher sämtliche Maßnahmen, welche die Beitragseinnahmen der Krankenversicherungsträger verringern sowie den derzeit vorhandenen Gebarungsüberschuß der Krankenversicherung nach dem ASVG abschöpfen, abzulehnen, weil dieser Gebarungsüberschuß dringend benötigt wird, um den berechtigten Forderungen der Länder entsprechen zu können (und damit die prekäre finanzielle Situation der Krankenanstalten zu entschärfen).

Die im Art. I Z. 9 lit. b (§ 31 Abs. 3 Z. 15) vorgesehene Regelung über den Kostenersatz für die Bekanntgabe von Daten wird im Hinblick auf die von den Ländern nach den Sozialhilfe- und Jugendwohlfahrtsgesetzen wahrzunehmenden Aufgaben zu finanziellen Mehrbelastungen führen; es sollte daher überlegt werden, ob nicht Ausnahmen normiert werden können.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-9301/132

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

